

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 12. März 1985 in Elstorf gegründete Club führt den Namen MSC Elstorf.
Er hat seinen Sitz in Elstorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.
- (II) Er bildet als Ortsclub eine Vereinigung von Motorsportlern.
- (III) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Club fördert den Motorsport. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, insbesondere bei Jugendlichen.

§3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Ortsclubs kann nur werden, wer sich den Satzungen des Clubs unterwirft.

§4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in dem Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden.

§5 Beiträge

- (I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens DM 50,00 (fünfzig Deutsche Mark) jährlich betragen.
- (II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt bzw. in die vorhandene Mitgliedskarte eingetragen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann vom engeren Vorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclub notwendig erscheint.

S7 Leitung

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

S8 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Alle ordentlichen Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - d) Berichte der Referenten
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
 - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

S9

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

S10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.

§11 Der Vorstand

- (I) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - 1. Der Vorsitzende
 - 2. Der stellvertretende Vorsitzende
 - 3. Der Schatzmeister (engerer Vorstand)Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (II) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Dem Vorstand nach Abs. 1 (engerer Vorstand)
 - Dem Sportleiter
 - Dem Schriftführer
 - Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen führen können.
- (III) Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
- (V) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Gewählt wird jedes Jahr im Wechsel (in den ungeraden Jahreszahlen wird der 1. Vorsitzende, der 2. Sportwart sowie der Kassenwart und in den geraden Jahreszahlen wird der 2. Vorsitzende, der 1. Sportwart, der Schriftführer und der Jugendleiter gewählt)
- (VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.
- (VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Den Rechnungsprüfern ist der Kostenvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr zur Einsicht vorzulegen.

§13 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ein so gefasster Beschluss wird sofort wirksam.

§14 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Das verbleibende Vermögen des Clubs wird einer gemeinnützigen Institution zugeführt.

§15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Tostedt.

Zusätze zur Satzung:

1. Kinder (bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres) von Ortsclubmitgliedern sind vom Beitrag befreit.
2. Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres zahlen 50% des Jahresbeitrags und 50% Aufnahmegebühr.

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

(Kassenwart)

Die Satzung wurde am 11. Juli 1985 in das Vereinsregister VR 1271 eingetragen.
Die Satzung wurde am 21. Februar 2004 geändert und an das Vereinsregister VR 1271 geleitet.